Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/5/22 3Ob58/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1968

Norm

EO §200 Z1
EO §294 K

Rechtssatz

Erklärt A, die von ihm gemäß§ 200 Z 1 EO erlegte Sicherheit dem B zur Verfügung zu stellen, wenn dessen Übernahmsantrag stattgegeben wird, so bleibt A im Falle der Zurückweisung des Übernahmsantrages des B über die Sicherheit verfügungsberechtigt. Die Sicherheit ist daher A auszufolgen. Ein Gläubiger des B kann nicht darauf Exekution führen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 58/68
  Entscheidungstext OGH 22.05.1968 3 Ob 58/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0002974

Dokumentnummer

JJR_19680522_OGH0002_0030OB00058_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at